

Anlage 1

Für alle unter den Punkten 4.5, 4.6, 4.7, 4.8 und 4.9 gelisteten Zweiräder gelten folgende Bestimmungen der StVZO:

Die Fahrräder müssen zu jedem Zeitpunkt fahrtauglich gemäß StVZO sein: Der Auftragnehmende stellt sicher, dass die Fahrräder zu jedem Zeitpunkt den Anforderungen der StVZO entsprechen und sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Eine Sichtprüfung durch die Nutzenden vor Fahrtantritt bleibt hiervon unberührt.

Im Folgenden sind die gemäß StVZO notwendigen Ausstattungen eines Fahrrades aufgelistet:

- **Klingel**

Es wird eine helltönende Glocke als Schallzeichen benötigt (§ 64a StVZO)

- **Lenkung der Fahrräder**

Hier findet sich in § 64 Absatz 1 StVZO die Vorschrift, dass ein verkehrssicheres Fahrrad „leicht lenkbar“ sein muss

- **Bremsen**

Gemäß § 65 Absatz 1 StVZO muss eine Fahrradbremse während der Fahrt leicht zu bedienen sein und das Fahrrad wirksam abbremsen, ohne dabei die Fahrbahn zu beschädigen. Für Fahrräder sind dabei zwei getrennte Bremsen vorgeschrieben, damit das Fahrzeug auch dann zum Stehen kommt, falls eine von beiden defekt ist.

- **Licht**

§ 67 StVZO enthält folgende Vorschriften zur Beleuchtung, die zu berücksichtigen sind:

- An der Vorderseite muss ein weißer Scheinwerfer so angebracht sein, dass die Mitte des Lichtkegels 5 Meter vor dem Rad höchstens halb so hoch über den Boden steht wie der Scheinwerfer selbst (§ 67 Absatz 3 StVZO)
- Fahrräder müssen an der Rückseite mit
 - einer Schlussleuchte für rotes Licht, deren niedrigster Punkt der leuchtenden Fläche sich nicht weniger als 250 mm über der Fahrbahn befindet sowie
 - mindestens einem roten Rückstrahler der Kategorie „Z“

ausgerüstet sein. Die Schlussleuchte sowie einer der Rückstrahler dürfen in einem Gerät vereinigt sein (§ 67 Absatz 4 StVZO).

- Um diese beiden vorgeschriebenen Scheinwerfer mit der nötigen Energie zu versorgen, benötigt das Fahrrad eine Lichtmaschine (umgangssprachlich meist Dynamo genannt), die ihren Nennwerten nach mindestens 3 Watt an Leistung und 6 Volt an Spannung produziert. Alternativ zum Dynamo darf seit dem 01.06.2017 auch eine Batterie oder ein wiederaufladbarer Energiespeicher verwendet werden (§ 67 Absatz 1 StVZO).
- Fahrradpedale müssen mit nach vorn und nach hinten wirkenden gelben Rückstrahlern ausgerüstet sein. Nach der Seite wirkende gelbe Rückstrahler sind zulässig (§ 67 Absatz 6 StVZO).
- Die Längsseiten müssen nach jeder Seite mit
 - mindestens zwei um 180 Grad versetzt angebrachten nach der Seite wirkenden gelben Speicherrückstrahlern an den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades oder
 - ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an den Reifen oder in den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades

kenntlich gemacht sein. Zusätzlich zu der Mindestausrüstung mit einer der Absicherungsarten dürfen Sicherungsmittel aus der anderen Absicherungsart angebracht sein. Werden mehr als zwei Speicherrückstrahler an einem Rad angebracht, so sind sie am Radumfang gleichmäßig zu verteilen (§ 67 Absatz 7 StVZO).

- **Spiegel und Nummernschild**

Die Speed-Pedelecs müssen zusätzlich mit einem Rückspiegel versehen sein und ein Nummernschild/Versicherungskennzeichen besitzen.

Das verkehrssichere Fahrrad

Zugelassene Reflektoren und Leuchten
sind am Prüfzeichen zu erkennen
Beispiel:  K 12345

